

# Prozess-Vollmacht

Der Rechtsanwältin

**Zustellungen werden nur an den  
Bevollmächtigten erbeten!**

Wiebke Werner

Friedrichstraße 11, 40217 Düsseldorf wird hiermit Vollmacht erteilt in der Sache

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und ermächtigt namentlich

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen sowie sonstiger Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren, zur Vertretung gemäß § 411 StPO und Stellung eines Antrages gemäß § 233 Abs. 1 StPO sowie zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen sowie in Strafvollzugsangelegenheiten.
4. zur Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichten sowie Behörden;
5. zur Vertretung vor Arbeitsgerichten;
6. zur Vertretung in anderen Verfahren aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherung);
7. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen)

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren aller Art, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung, einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z.B. ZPO §§ 726 - 732, 766 - 774, 785, 805 ff. u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren. Sie umfasst zudem die Befugnis zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, zur Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlichen Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, ferner zur Entgegennahme von Geldern, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Düsseldorf, den \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Mandatsbedingungen

der Rechtsanwältin

Wiebke Werner

In Sachen

1. Die Haftung der beauftragten Rechtsanwälte wird für Fälle normaler Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 250.000 € je Schadensereignis beschränkt.
2. Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen angenommen hat. Schlägt der Rechtsanwalt dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (Einlegung oder Unterlassung der Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen 2 Wochen Stellung, obwohl ihn der Rechtsanwalt ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens hingewiesen hat, so gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Vorschlag des Rechtsanwalts.
3. Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts mit der Ermächtigung an diesen abgetreten, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.
4. In allen in der Vergangenheit übertragenen und in Zukunft etwa noch zu übertragenden Sachen ist die beauftragte Anwaltskanzlei ermächtigt, die Handakten 6 Monate nach Beendigung des Auftrages zu vernichten.
5. Der Auftraggeber hat den Rechtsanwälten die Kosten für die Anfertigung von Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich ist, zu erstatten. Diese werden je Seite mit 0,50 € zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer dem Mandanten in Rechnung gestellt.
6. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass in der I. Instanz des arbeitsgerichtlichen Verfahrens keine Kostenerstattung stattfindet.
7. Gemäß § 49 b BRAO wird darauf hingewiesen, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, soweit nicht eine gesonderte Vergütungsvereinbarung abgeschlossen wurde.
8. Die personenbezogenen Daten des Mandanten werden gespeichert.

Düsseldorf, den \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_